

Willkommen!

Als Website-Betreiber muß man bestimmte **gesetzliche Regelungen der Anbieterkennzeichnung** beachten. Diese Seite informiert Sie über die entsprechenden Paragraphen des **Telemediengesetzes** und andere Regelungen.

*Wichtiger Hinweis: Die folgenden Informationen sind mit der **größtmöglichen Sorgfalt** zusammengestellt worden. Eine Gewähr für eine hundertprozentige Richtigkeit der Angaben kann dennoch nicht übernommen werden. **Eine Haftung ist ausgeschlossen.** Weitere Angaben im [Impressum](#).*

Wann ist eine Anbieterkennzeichnung erforderlich?

Eine **Anbieterkennung nach § 5 Telemediengesetz (TMG)** muß derjenige auf seiner Website führen, der geschäftsmäßig einen Telemediendienst betreibt. Telemediendienste sind elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, also zum Beispiel **Online-Shops** und Produktpräsentationen, Selbstdarstellungen von Unternehmen, **Diskussionsforen** und Mailinglisten, **Datendienste** (z.B. Wetter-, Verkehrs- oder Börsendaten), **Telespiele**, Navigationshilfen, **Suchmaschinen** sowie andere interaktive Angebote im Internet. Bislang waren Telemediendienste in Teledienste und Mediendienste unterteilt worden, und die Impressumspflichten waren in zwei unterschiedlichen Gesetzen zu finden - zum einen im **§ 6 TDG** (Teledienstegesetz), zum anderen im **§ 10 MDSiv** (Mediendienstestaatsvertrag). Beide Regelungen sind mit der Einführung des Telemediengesetzes am 1. März 2007 **außer Kraft getreten**.

Telemediendienste, die geschäftsmäßig betrieben werden und in der Regel gegen Entgelt angeboten werden, sind impressumspflichtig. Anders jedoch als beim alten TDG, wo die bloße Absicht, die nachhaltige Erzielung von Einnahmen unter Zuhilfenahme von Telediensten zu fördern, als Indiz für ein geschäftsmäßiges Auftreten gesehen wurde, scheint das neue Telemediengesetz die Impressumspflicht großzügiger regeln zu wollen. Denn nach dem Wortlaut des Gesetzes sind offensichtlich nur solche Telemediendienste zur Führung eines Web-Impressums verpflichtet, deren **Nutzung kostenpflichtig** ist - nicht aber auch solche Webseiten/Dienste, die **lediglich kostenpflichtige Angebote bewerben**.

Dies würde bedeuten, daß der Großteil der bislang impressumspflichtigen Webseiten nun kein Impressum mehr aufweisen müßte. Allerdings kann man vermuten, daß diese Interpretation keineswegs der **Intention des Gesetzgebers** entspricht und daß man deshalb als Website-Betreiber mit einer baldigen Änderung der Regelung und/oder einer anderslautenden Auslegung durch die Gerichte rechnen kann. Folglich sollte man als Betreiber einer Firmen-Website auch dann, wenn keine entgeltpflichtigen Dienste online angeboten werden, weiterhin **an den Vorschriften des alten TDG festhalten**. Eine solche Strategie wird auch im [Kommentar von Dr. Martin Bahr](#) nachdrücklich empfohlen. Im Vorfeld der Einführung des TMG war sogar mit einer Verschärfung der Impressumspflicht gerechnet worden. In Österreich beispielsweise gilt seit dem 1.7.2005 ein Mediengesetz, welches eine Offenlegung bestimmter Angaben für offenkundig **jede Website** fordert (vgl. zu diesen Entwicklungen den [Kommentar von D. Dingeldey](#) sowie die [Erläuterungen von F. Schmidbauer](#)).

Wann ist keine Anbieterkennzeichnung erforderlich?

Wenn Sie eine **rein private Website** betreiben, benötigen Sie keine Anbieterkennung. Die Frage, ob bereits die Teilnahme an einem **Partnerprogramm** (mittels Einbindung von Werbebannern o.ä.) automatisch eine Impressumspflicht nach dem TMG begründet, muß zur Zeit ganz offensichtlich verneint werden (vgl. dazu den vorangegangenen Abschnitt). Zu beachten ist allerdings, daß eine Website - also ein Telemediendienst - aufgrund § 55 des Rundfunkstaatsvertrags (siehe übernächsten Abschnitt) verpflichtet sein könnte, ein Impressum zu veröffentlichen.

Übrigens besteht die Impressumspflicht **unabhängig davon, wo die Website gehostet wird** und welche Domainendung sie aufweist. Eine Website, die sich beispielsweise auf einem Server in den U.S.A. befindet und deren Domain keine .de-Endung, sondern eine beliebige andere Domainendung besitzt, unterliegt dennoch den Regelungen des TMG bzw. RStV, wenn sie von einer Person oder Firma mit Sitz in Deutschland betrieben wird oder sich an deutsche Internetnutzer richtet (vgl. auch untenstehenden Abschnitt zur Impressumspflicht im Ausland)

Welche Angaben muß die Anbieterkennung nach § 5 TMG enthalten?

Fangen wir bei den **Pflichtangaben** an, die laut [Telemediengesetz](#) für den Fall, daß eine Impressumspflicht vorliegt (s.o.), **in der Anbieterkennzeichnung stets enthalten sein müssen**. Dies sind der **Name** (der Nachname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname), die **Anschrift** (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort - kein Postfach!) und - zwecks Ermöglichung einer schnellen Kontaktaufnahme - eine **E-Mail-Adresse** und eine **Telefonnummer**. Ob die Angabe der Telefonnummer (die übrigens auch eine **Servicenummer** wie z.B. 0180-* sein kann) nach dem Gesetz tatsächlich erforderlich ist, galt zunächst als umstritten. Das OLG Köln hat jedoch mittlerweile mit Urteil vom 13.02.04 (s.a. [hier](#)) ausgeführt, daß sich die Pflicht zur Nennung einer Telefonnummer zwingend aus dem TDG herleiten würde.

Sofern der Dienstebetreiber eine **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (USt-ID) oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach [§ 139c AO](#) zugeteilt bekommen hat, muß diese Nummer ebenfalls in der Anbieterkennung erscheinen. Die USt-ID-Nr. - bestehend aus den Buchstaben DE sowie 9 weiteren Ziffern - wird vom [Bundeszentralamt für Steuern](#) mit Sitz in Bonn und Saarlouis vergeben; sie ist nur für jene Unternehmen erforderlich, die Warenverkehr innerhalb der EU betreiben, und darf **nicht** mit der normalen (Umsatz-) **Steuernummer** verwechselt werden! Die normale Steuernummer braucht (und sollte, aus Datenschutzgründen) *nicht* im Impressum stehen.

Wenn es sich bei dem Dienstebetreiber nicht um eine natürliche Person (Privatperson, Freiberufler, Einzelkaufmann), sondern um eine **juristische Person** (GmbH, OHG, AG, eingetragener Verein etc.) handelt, sind zusätzlich die **Vertretungsberechtigten** aufzuführen. Für Personengesellschaften (z.B. GbR, KG) gelten unter bestimmten Bedingungen (vgl. [§ 2 TMG, letzter Absatz](#)) dieselben Regelungen bezüglich der Impressumspflicht wie für juristische Personen. Wird eine **Firmenbezeichnung** im handelsrechtlichen Sinne geführt, muß die Firma **vollständig** angegeben werden (zu den Anforderungen an die Namensnennung vgl. [§§ 18 ff. HGB](#) bzw. [Erläuterung zu § 19 HGB](#) bzw. [§ 35a GmbHG](#)). Besteht eine **Eintragung in ein Register** (Handelsregister, Vereinsregister etc.), ist anzugeben, in welchem Register und unter welcher Registernummer die Eintragung erfolgt ist.

Neu im Gesetz enthalten ist ab 1.3.07 die Regelung, daß bei Kapitalgesellschaften das **Stamm- oder Grundkapital** genannt werden muß sowie ggf. der Gesamtbetrag der ausstehenden **Einlagen**. Außerdem muß eine AG, KGaA oder GmbH, die sich in **Abwicklung bzw. Liquidation** befindet, in ihrem Impressum hierauf hinweisen.

Wenn der Anbieter aus einer Berufsgruppe stammt, die einer Berufskammer angehört (z.B. **Ärzte, Anwälte, Steuerberater**), so hat er im Rahmen seiner Anbieterkennung diese **Kammer** aufzuführen, außerdem die **Zulassungsbehörde**, die gesetzliche Berufsbezeichnung, den Staat, der diese Berufsbezeichnung verleiht, sowie welchen berufsrechtlichen Regeln die Anbieter verpflichtet sind und wie diese zugänglich sind.

Zusammenfassung: Alle Pflichtangaben nach dem Telemediengesetz im Überblick als [HTML](#)-Datei

Was besagt die Impressumspflicht nach § 55 RStV?

Im Rundfunkstaatsvertrag (RStV) gibt es seit dem 1. März 2007 einen eigenen [Abschnitt](#), der die Impressumspflicht für Telemediendienste regelt. Nach [§ 55 RStV](#) muß die Anbieterkennung auf Webseiten, die **nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken** dienen, grundsätzlich den **Namen und Anschrift des Betreibers** sowie bei juristischen Personen zusätzlich den Namen und die Anschrift des **Vertretungsberechtigten** enthalten. Darüber hinaus müssen Anbieter von **journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten**, die in periodischer Folge Texte verbreiten, einen **Verantwortlichen** für die redaktionellen Inhalte benennen (mit **Name und Anschrift**). Diese Regelung orientiert sich an der presserechtlichen Impressumspflicht. Werden **mehrere Verantwortliche** benannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Dienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist. Der Verantwortliche - der nur eine natürliche Person sein kann, **voll geschäftsfähig** sein muß und seinen ständigen Aufenthalt im Inland haben muß - ist auch dann explizit anzugeben, wenn er mit dem Sitebetreiber **identisch** ist.

Zusammenfassung: Alle Pflichtangaben nach dem Rundfunkstaatsvertrag im Überblick als [HTML](#)-Datei.

Welche Kennzeichnungspflichten beinhaltet § 312c BGB?

Für **Online-Shops** und andere Vertriebs- und Dienstleistungssysteme, bei denen die **Vertragsabwicklung per Fernkommunikationsmittel** (z.B. Telefon, Fax, E-Mail, Internet, Brief oder Versandkatalog) stattfindet, gelten die weitergehenden Kennzeichnungspflichten des **Fernabsatzrechts** (§ 312b ff. BGB), die sich teilweise mit den Regelungen des TMG überschneiden. Darüber hinaus sind jedoch **weitere Informationspflichten** zu beachten; vergl. hierzu die Seite "[Exkurs](#)".

Anzeige:

Effektiv lernen per [Online-Nachhilfe](#)! Zum Beispiel: **Sprachen auffrischen** für Schule, Beruf oder Urlaub, geeignet für **Schüler** und **Erwachsene**!

Wo findet man Muster-Anbieterkennungen?

Die folgenden Beispiele für Anbieterkennungen, die den gesetzlichen Vorschriften genügen, wurden größtenteils **willkürlich** mit Hilfe von Suchmaschinen aus den Weiten des Internets zusammengesucht:

- [Impressum eines kleinen Telemediendienstes \(Benken, Braunschweig\)](#)
- [Impressum eines Steuerberaters \(Welper, Bocholt\)](#)
- [Impressum eines Rechtsanwalts \(Strewe & Partner, Dresden\)](#)
- [Impressum einer Ärztin \(Freudenthal, Fürstenfeldbruck\)](#)
- [Impressum einer GmbH \(11com7 design & media GmbH, Bonn\)](#)
- [Impressum eines Vereins \(FJA im DAV e.V., Berlin\)](#)
- [Sehr ausführliches Impressum eines privaten Web-Angebots \(Rehbein\)](#)
- [Sehr ausführliches Impressum eines Steuerberaters \(Wilke, Lüneburg\)](#)
- [Sehr ausführliches Impressum eines Rechtsanwalts \(Sakowski, Stuttgart\)](#)
- [Sehr ausführliches Impressum einer Zahnarztpraxis \(Dortmund\)](#)
- [Sehr ausführliches Impressum einer GmbH \(Dr. Zellmer GmbH St.Augustin\)](#)

Völlig ausreichend sind übrigens auch diese Versionen eines Impressums:

- [Impressum eines Infodienstes \(in Kopfbereich jeder Seite!\)](#)
- [Impressum einer Webdesignerin \(Keul, Köln\)](#)

Tip!

Die Mannheimer "digitale informationssysteme gmbh" bietet unter der Adresse www.digi-info.de/webimpressum einen Assistenten (d.h. ein Frage-Antwort-Tool) an, mit dessen Hilfe sich die benötigte Anbieterkennung bequem erstellen läßt.

Gut dran sind auch die Nutzer des [HTML-Editor SuperHTML](#). Dieser Editor besitzt - sehr anwenderfreundlich - ab Juni 2005 ein PlugIn, mit dessen Unterstützung man sich ein vollständiges Impressum für die eigene Homepage erstellen lassen kann. Die Firma mirabyte als Hersteller des Editors greift hierbei auf die Info-Texte von anbieterkennung.de zurück. Allen Anwendern des Programms wird empfohlen, sich das kostenlose PlugIn [herunterzuladen](#).

Wer ganz sicher gehen will, daß sein Impressum auch den gesetzlichen Vorschriften genügt, sollte einen Anwalt aufsuchen oder die bequeme [Chat-Beratung durch einen Anwalt](#) in Anspruch nehmen.

Wo muß die Anbieterkennung plziert werden?

Das Telemediengesetz verlangt, daß die Anbieterkennung "**leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar**" sein muß. Diese Vorgabe wurde zeitweilig so interpretiert, daß der Nutzer bei Bedarf **von jeder einzelnen Seite aus** die Anbieterkennung erreichen können sollte - und zwar mit einem einzigen Klick (vgl. [Kommentar D. Dingeldey](#) zu einem Urteil des LG Düsseldorf). Noch weitgehend und in Teilen realitätsfremd war das Urteil des [OLG München vom 12.02.2004](#), welches z.B. ein **längeres Scrollen** bis zum Ende einer Seite für den Nutzer als nicht zumutbar bezeichnet und somit nahelegt, daß der Link "Impressum" stets im sichtbaren Teil einer Website plziert werden müßte. Mittlerweile hat der **BGH** in seinem [Grundsatzurteil vom 20.07.2006](#) (vgl. auch [Kommentar Dr. Bahr](#)) klargestellt, daß auch eine Anbieterkennung, welche über **zwei Klicks** erreichbar ist, den gesetzlichen Anforderungen genügen kann.

Wie der Link, hinter dem sich die Anbieterkennung verbirgt, zu bezeichnen ist, wird vom Gesetz nicht beantwortet. Eingebürgert hat sich eine Plzierung der Anbieterkennung in den Rubriken '**Impressum**' oder '**Kontakt**'. Diese beiden Möglichkeiten werden im genannten [BGH-Urteil](#) als gleicherweise zulässig genannt. Abzuraten ist davon, die Anbieterkennung in anderen Rubriken (z.B. 'AGB', 'Über uns' oder auf der Startseite unterzubringen. In einem Urteil des [LG Hamburg](#) vom 26.8.2002 wird z.B. klargestellt, daß ein Impressum hinter einem mit "Backstage" bezeichneten Link, welcher bei kleinerer Bildschirmauflösung nur durch **waagerechtes Scrollen** lesbar ist, die Anforderungen des § 6 TDG *nicht* erfüllt.

Wer übrigens verhindern möchte, daß sein Name bzw. seine Adreßdaten später in den **Suchmaschinen** auftauchen, sollte die Impressums-Seite mittels einer [robots.txt](#) (siehe auch: [Hilfe-Tool](#)) vor dem Zugriff von Suchmaschinen schützen. Der gelegentlich geäußerte Tip, die geforderten Pflichtangaben in einer **Grafik** unterzubringen, hat den Nachteil, daß für Blinde oder für Nutzer, die mit reinen Textbrowsern wie z.B. Lynx im Netz unterwegs sind, das Impressum sozusagen nicht vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn das Impressum nur bei eingeschaltetem **Javascript** erreichbar ist. Diese Mängel können ggf. vor Gericht gegen den Website-Inhaber verwendet werden.

Gilt die Impressumspflicht auch im Ausland?

Mit den Regelungen der Anbieterkennzeichnung sollen nicht nur deutsche Verbraucher, sondern auch die **im Ausland ansässigen Verbraucher** geschützt werden. Folglich gilt die Impressumspflicht auch für Seiten, mit denen ausschließlich ausländische Nutzer angesprochen werden. Erscheint die Website in einer fremden Sprache, sollten auch die Impressumsangaben in dieser **Fremdsprache** formuliert sein. Für zweisprachige Seiten empfiehlt sich ein zweisprachiges Impressum.

Im Ausland ansässige Anbieter, die auf dem deutschen Markt tätig sind, müssen ebenfalls die Anforderungen des TMG erfüllen. Das [LG Frankfurt a.M.](#) hat ausgeführt, daß auch bei **im Ausland registrierten Teledienste-Anbietern** das Interesse des Verbrauchers besteht, leicht erkennbare und unmittelbar erreichbare Informationen darüber zu erlangen, welchem Recht die ausländische Gesellschaft unterliegt und wie die Vertretungsverhältnisse gestaltet sind. Folglich sind unter anderem das ausländische Register und die Registernummer offenzulegen.

Was ist noch zu beachten?

Für die **Firmenkorrespondenz per E-Mail** gibt es gesonderte Regelungen. Diese stehen im Handelsgesetzbuch (HGB), im GmbH-Gesetz (GmbHG) und im Aktiengesetz (AktG) und betreffen folglich auch nur jene Unternehmen, für die diese Gesetze relevant sind. Wie die **Gestaltung von Geschäftsbriefen und E-Mail-Signaturen** in diesen Fällen aussehen muß, hat die Handelskammer Hamburg sehr schön in einer [Übersicht](#) dargestellt. Für alle anderen Unternehmen (z.B. Freiberufler) gelten keine Pflichtangaben bei E-Mails. Allerdings ist ggf. [§ 6 TMG \(2\)](#) zu beachten.

Als Anbieter eines Telemediendienstes sollte man sich selbstverständlich auch über die übrigen Regelungen des [TMG](#) informieren. So wird in [§ 13](#) verfügt, daß "der Diensteanbieter .. den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der **Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten** ... zu unterrichten" hat. Wo immer also Daten von den Besuchern der Website erhoben werden, sollten Hinweise darauf, was mit diesen Daten weiter geschieht, nicht fehlen. (Beispiel: "Wir weisen darauf hin, daß die übermittelten Daten von uns ausschließlich zu Zwecken der Vertragsabwicklung gespeichert werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen.").

Externe Links (d.h. Links auf fremde Internetseiten) sollten deutlich als solche erkennbar sein. Dagegen ist der oft gesehene **Disclaimer**, mit dem sich Homepagebetreiber von den Inhalten externer Links distanzieren, völlig

überflüssig. Unter bestimmten Umständen kann er sogar schädlich sein; vgl. hierzu die Meinungen von [Schneegans](#) oder [Rehbein](#). Wenn es schon ein Disclaimer sein soll, dann wäre [dieser](#) zu empfehlen.

Was passiert bei fehlerhaften Anbieterkennzeichnungen?

Wer keine oder eine fehlerhafte Anbieterkennzeichnung auf seiner Website verwendet, kann nach [§ 16 TMG](#) mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro belegt werden. Zudem geht er das Risiko ein, von der Konkurrenz oder der [Wettbewerbszentrale](#) in Bad Homburg (die auf Anzeige hin Wettbewerbsverstöße verfolgt) oder von sonstigen, teils dubiosen Verbraucherschutzverbänden eine **Abmahnung mit strafbewehrter Unterlassungserklärung** zu erhalten. Wer eine solche Abmahnung nach §§ 1, 3 UWG erhalten hat, sollte möglichst schnell reagieren. Bei Abgabe der Unterlassungserklärung muß sichergestellt sein, daß es tatsächlich zu keiner Wiederholung des beanstandeten Verhaltens kommen kann. Gegebenenfalls ist der Text der Unterlassungserklärung zu modifizieren (vergl. hierzu die [Abmahn-FAQ](#) von Leif Kuse). In vielen Fällen muß der Abgemahnte zudem die **Anwaltskosten** des Abmahners tragen; es sei denn er kann nachweisen, daß die Einschaltung eines Anwalts unnötig war oder daß die Abmahnung mißbräuchlich erfolgte. Letzteres wird z.B. im Falle von **Serienabmahnungen** angenommen, welche allein zum Zweck des Geldverdienens initiiert werden. Oft besteht gar kein **Wettbewerbsverhältnis** zwischen Abmahner und Abgemahnten. Hat man den Verdacht, eine solche Serienabmahnung erhalten zu haben, sollte man sich an die [Abmahnwelle](#) wenden.

Ob Abmahnungen, die sich auf fehlerhafte Anbieterkennungen beziehen, unter wettbewerbsrechtlichen Aspekten **unbegründet** sein könnten, wurde und wird in der Rechtsprechung und Rechtsliteratur durchaus kontrovers diskutiert. Bereits 2001 hatte ein [Urteil des OLG Düsseldorf](#) (welches sich auf die alte Fassung des TDG bezog) festgestellt, daß Verstöße gegen dessen Kennzeichnungspflichten keine **wettbewerbsrechtliche Relevanz** besäßen und folglich auch nicht Grundlage von Abmahnungen nach dem UWG sein könnten. Spätere Entscheidungen wie die des [LG Düsseldorf vom 29.01.03](#) oder des [LG Frankfurt a.M. vom 28.03.03](#) hingegen führten aus, daß § 6 TDG dem **Verbraucherschutz** dient und deshalb ein Verstoß hiergegen sehr wohl als **Wettbewerbsverstoß** zu bewerten sei. Dies wurde vom BGH am 20.07.06 bestätigt ([Urteil](#), [Kurz-Kommentar](#)). In die andere Richtung geht nun wiederum die Entscheidung des [OLG Hamburg vom 13.11.2006](#), die nahelegt, daß ein Verstoß gegen eine verbraucherschützende Norm erst dann auch eine wettbewerbsrechtliche Relevanz besitzt, wenn er gezielt eingesetzt werden kann, um den Abschluß eines Vertrags zu erreichen.

Anzeige:

Die moderne Form der Hausaufgabenhilfe: [Mathe-Nachhilfe mit MathePartner](#). Neueste Technologie und erfahrene, geduldige Lehrer führen zum Lernerfolg.

Noch Fragen?

Hier sind **weitere Seiten**, auf denen Sie sich zum Thema Anbieterkennzeichnung informieren können:

- [FAQ-Seite der Kanzlei Dr. Bahr zum neuen Telemediengesetz, 2007](#)
- [Infos des Wirtschaftsministeriums zur Neuregelung des Medienrechts, 2007](#)
- [Relevante Paragraphen: § 5 TMG, § 55 RStV, § 312c BGB, altes TDG/MDStV](#)
- [Telerecht.net: Viele nützliche Links zum Internet-Recht](#)
- [Übersicht: Rechtsfragen im E-Business \(impulse.de, G+J WirtschaftsPresse\)](#)
- [eBook: "Die rechtssichere Website - Praxisleitfaden" von Sören Siebert](#)
- [Buchempfehlung: "Internetprojekte rechtlich absichern"](#)
- [Webcheck - Rechtskonformer Internetauftritt \(Artikel aus der iX 8/2003\)](#)
- [Kennzeichnungspflichten bei Websites \(Artikel aus der iX 8/2002, Heise\)](#)
- [Prof. M. Herberger: Rechtsfragen rund um die Web-Site - Die Anbieterkennzeichnung \(von 2002\)](#)
- [Jan Weber: Der Adressatenkreis der Verpflichtung zur Anbieterkennung im Internet nach der Neufassung des TDG \(von 2002\)](#)

Sie können auch mittels des folgenden **Mini-Formulars** dem Betreiber dieser Website anonym mitteilen, welche Frage Sie hier vermisst haben, damit diese Frage ggf. nachgetragen werden kann.

Folgende Frage habe ich vermisst:

Bitte haben Sie Verständnis dafür, daß an dieser Stelle keine Rechtsberatung im Einzelfall durchgeführt werden kann. Hierfür wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens. Es gibt mittlerweile sogar Anwälte, die bedienungsfreundliche **Online-Beratungen in Echtzeit** durchführen, wie beispielsweise [Rechtsanwalt Jürgen Carsten bei Beratungsdienste.de](#).

Impressum

Björn Benken Webprojekte

An der Wabe 5
38104 Braunschweig
Tel.: 0531/3789500
<http://www.benken.com>

E-Mail-Kontakt:

info@anbieterkennung.de

Umsatzsteuer-ID-Nummer:

DE206555219

Verantwortlich i.S.d. § 55 RStV:

Dr. rer.pol. Björn Benken (s.o.)

Fachliche Beratung (bei Erstellung der Erst-Version):

RA Stefan A. Strewe, Strewe & Partner Rechtsanwälte GbR
[advo24 Rechtsberatung Online](#)

Letzte Aktualisierung dieser Seite: 16.07.2007
